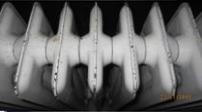


Kataster-Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Probenbezeichnung	Ergebnis Analytik	Bewertung nach Asbestrichtlinie	Hinweise
1381	X5	52	Außen	Wand	Brüstungsplatten Faserzement			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, fest gebunden	entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1382	X5	53	Außen	Wand, Fußboden	Perimeterdämmung Welle			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, fest gebunden	entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1383	X5	51	5103	Raummitte	Flachdichtungen			weiß/rötlich			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	Dringlichkeitsstufe II; Summe der Bewertungspunkte: 72, Neubewertung mittelfristig erforderlich	<b>Unverzügliches fachgerechtes Entfernen/Entsorgen empfohlen.</b> Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1384	X5	51	5106	Raummitte	Gipsbinde RLT-Kanal				ehem. Produkt: nicht asbesthaltig, s. Competenza-Bericht NL20120 vom 23.03.2012		nicht asbesthaltig, Produkt wurde entfernt	entfällt	entfällt
1385	X5	51	5106	Wand	Flachdichtungen in Flanschverbindungen von Rohrleitungen			weiss			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1386	X5	51	5106	Raummitte	Dichtungsgewebe an Rohren			weiss			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, schwach gebunden	Dringlichkeitsstufe II; Summe der Bewertungspunkte: 78, Sanierung unverzüglich erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1387	X5	51	5180	Fußboden	Trennwandelemente				entfernt		kein Hinweis auf Asbest	entfällt	entfällt
1388	X5	51	5165	Wand	Fliesenkleber			grau			nicht asbesthaltig, s. Competenza-Bericht NL20120 vom 23.03.2012	entfällt	entfällt
1389	X5	52	5206	Wand	Fensterbank Faserzement			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr, fest gebunden	entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1390	X5	52	5207	Wand	Fensterbank Faserzement			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich

Kataster-Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Probenbezeichnung	Ergebnis Analytik	Bewertung nach Asbestrichtlinie	Hinweise
1391	X5	52	5208	Wand	Fensterbank Faserzement			grau			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	entfällt	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1392	X5	52	5260a	Wand, Deckenhohlraum	Brandschutzklappe						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Revisionsunterlagen überprüfen, ob alle BSK. Sofern alt und asbesthaltig, ist bei der jährlichen Revisionsüberprüfung eine Freisetzung von Asbestfasern nicht auszuschließen. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1393	X5	53	5380	Wand, Decke	Brandschutztüren						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1394	X5	53	5304	Wand	Schachtabdeckung			weiß			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1395	X5	53	5380	Wand	Brandschutzabkofferung			weiß	neu		nicht asbesthaltig	entfällt	entfällt
1396	X5	53	5306	Wand	RLT-Kanalfansch				zugeklebt		asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1397	X5	53	5306	Wand	Schachtabdeckung						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
1398	X5	53	5306	Hohlraumfußboden	Brandschutzklappe						asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Revisionsunterlagen überprüfen, ob alle BSK. Sofern alt und asbesthaltig, ist bei der jährlichen Revisionsüberprüfung eine Freisetzung von Asbestfasern nicht auszuschließen. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Maßnahmen gem. TRGS 519 zum Arbeits- und Umgebungsschutz erforderlich, gefährlicher Abfall, Separation erforderlich
2581	X5	52	5260a	Wand	Fliesenkleber			grau			möglicherweise asbesthaltig		Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich
2582	X5	52	5260a	Boden	Fliesenkleber/Spachtelmasse Abdichtung			grau			möglicherweise asbesthaltig		Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich

Kataster-Nr.	Gebäude	Ebene	Raum	Einbauort	Material	Foto Einbauort	Foto Detail	Farbe	Bemerkungen	Probenbezeichnung	Ergebnis Analytik	Bewertung nach Asbestrichtlinie	Hinweise
2583	X5	52	5280	Wand	Flachdichtung Rippenheizkörper			weiß			asbesthaltig, Einstufung aufgrund visueller Ansprache und Baujahr	Dringlichkeitsstufe III; Neubewertung langfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich
2584	X5	52	5282	Wand	Fliesenkleber unter blauen Wandfliesen			grau			möglicherweise asbesthaltig		Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich
2585	X5	52	5285	Decke	Deckenputz			weiß			möglicherweise asbesthaltig		Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich
2586	X5	51	5186	Raummitte	Flachdichtungen			weiß/rötlich			möglicherweise asbesthaltig	Dringlichkeitsstufe II, Neubewertung mittelfristig erforderlich	Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten Nacherkundungsmaßnahmen erforderlich

**Erläuterungen:**

Dringlichkeitsstufe I:	≥ 80 Punkte, Sanierung dringend erforderlich	Verwendungen dieser Art sind zur Gefahrenabwehr unverzüglich zu sanieren. Falls die endgültige Sanierung nicht sofort möglich ist, müssen unverzüglich vorläufige Maßnahmen zur Minderung der Asbestfaserkonzentration im Raum ergriffen werden, wenn er weiter genutzt werden soll. Mit der endgültigen Sanierung muss jedoch spätestens nach drei Jahren begonnen werden.
Dringlichkeitsstufe II:	70-79 Punkte, Neubewertung mittelfristig erforderlich	Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut zu bewerten. Ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder III so ist entsprechend dieser Regelungen zu verfahren.
Dringlichkeitsstufe III:	< 70 Punkte, Neubewertung langfristig erforderlich	Verwendungen mit dieser Bewertung sind in Abständen von höchstens fünf Jahren erneut zu bewerten ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I oder II so ist entsprechend dieser Regelungen zu verfahren.